



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

BETREFF **ATLAS – Info 0293/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 293/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr (AES):

Ausfuhren unter Inanspruchnahme von Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die nach dem 17. Januar 2017 erteilt oder geändert wurden

Aufgrund einer die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach dem 17. Januar 2017 erteilt oder geändert hat, derzeit nicht möglich.

Soweit eine nach dem 17. Januar 2017 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Genehmigung oder eine nach dem 17. Januar 2017 geänderte bzw. neu aufgenommene Position einer Ausfuhrgenehmigung in ATLAS Ausfuhr angemeldet werden soll, bitte ich bis zur Beseitigung der Kommunikationsstörung wie folgt zu verfahren:

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung korrekt eingegeben und erfolgt eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung unter Hinweis auf eine ungültige Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung, ist der Anmelder bis auf Weiteres berechtigt, in

ATLAS Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungscodierung die nationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung - Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungscodierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusatz“ anzugeben (z.B. X002/DEE).

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder gegenüber der Ausfuhrzollstelle das Vorhandensein einer gültigen Ausfuhrgenehmigung nachweisen. Hierzu genügt es, der Zollstelle, bei der er die elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben hat, zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer zu übersenden (z.B. per Fax oder E-Mail).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Sondercodierung „3LOA/AUS“ weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)Kontingent verfügende Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden darf.

Soweit die angemeldete Genehmigung der zollamtlichen Abschreibung bedarf, erfolgt die erforderliche elektronische Abschreibung nachträglich durch die Ausfuhrzollstelle, ohne dass der Ausführer/Anmelder diesbezüglich tätig werden muss. Eine manuelle Abschreibung auf der Genehmigung ist nicht vorgesehen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.